

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 82/20

Landshut, 27.04.2021



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 02.08.2021	09:00 Uhr	10, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landau a.d. Isar von Zeholfing

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Haidfing	2810	Landwirtschaftsfläche	Grabenwiese	2,0176	1967

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

landwirtschaftlich genutztes Grundstück, Ackerland (mittlerer Lehm Boden);

Verkehrswert: 237.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.09.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise für die Teilnahme an Versteigerungsterminen des Amtsgerichts Landshut während der Zeit der Corona Pandemie:

- Es ist die Abgabe einer **schriftlichen Selbstauskunft** erforderlich. Das entsprechende Formblatt finden Sie in der Anlage zur Terminbestimmung. Bitte bringen Sie das **ausgefüllte Formblatt** zum Termin mit. Dies erspart bei den Zugangskontrollen Zeit.
- Alle externen Besucher, auch Verfahrensbeteiligte und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, **müssen** ab Betreten des Gebäudes eine **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen. Diese Pflicht gilt auch für alle Verkehrsflächen, insbesondere Wartezonen vor dem Sitzungssaal. Im Sitzungssaal entscheidet der/die Rechtspfleger/in aufgrund der sitzungspolizeilichen Gewalt nach § 176 GVG über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Bitte bringen Sie eine entsprechende Mund-Nasen-Maske mit.
- Um die erforderlichen Mindestabstände gewährleisten zu können, müssen Sie damit rechnen, dass neben Verfahrensbeteiligten nur **Bietinteressenten** am Versteigerungstermin teilnehmen können. Als Nachweis ist bei der Einlasskontrolle das Vorzeigen der **nötigen gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsleistung** erforderlich (Bankscheck, Bürgschaft, Überweisungsbestätigung). Es sind gegebenenfalls nur wenige Plätze für Zuseher vorhanden. Der Zutritt zum Sitzungssaal ist für Bietinteressenten/innen und Zuschauer/innen nur möglich, solange noch freie Plätze vorhanden sind.
- Es wird gebeten, zum Termin nur **Begleitpersonen** mitzubringen, wenn diese für die Teilnahme am Termin unbedingt notwendig erscheinen.

(Stand: Mai 2020)



Bitte bringen Sie dieses Formular vollständig ausgefüllt zum Termin mit.

Kontaktformular für Besucher von Justizgebäuden / sonstige externe Personen zu COVID-19

Tag und Uhrzeit des Besuchs	
Name, Vorname	
E-Mail-Adresse <i>oder</i> Telefonnummer <i>oder</i> Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	
Begleitpersonen aus demselben Hausstand	

Hinweis

Personen, die Geruchs-/Geschmacksstörungen, Fieber, Husten, Schnupfen oder Halsschmerzen haben, werden gebeten, sich an das Kontrollpersonal zu wenden. Ein Zutritt kann allenfalls fieberfreien Personen (unter 38°C) mit leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen gewährt werden. Zur Überprüfung kann das Sicherheitspersonal kontaktlose Fiebermessungen vornehmen. Das Kontrollpersonal kann bei Beobachtung der genannten Symptome auch fieberfreien Personen den Zutritt zum Gebäude verwehren.

- Ich habe den vorstehenden Hinweis zur Kenntnis genommen.
(bitte ankreuzen)

Die weiteren Hinweise (u.a. Datenschutz) auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

Bitte denken Sie daran, die Gerichtsleitung zu verständigen, falls Sie innerhalb der kommenden zwei Wochen positiv auf COVID-19 getestet werden sollten. Die Kontaktdaten finden Sie z. B. auf der Homepage dieses Gerichts unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/landshut>

Auf diese Weise leisten Sie einen wichtigen Beitrag, die Verbreitung des neuartigen Coronavirus zu verlangsamen. Ziel ist es, die Belastung des Gesundheitssystems so gering wie möglich zu halten und die Versorgung schwer kranker Patienten sicherzustellen.

Datenschutzhinweise

Diese Selbstauskunft und Ihre dort eingetragenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich an diesem Gericht und ausschließlich in Papierform (keine elektronische Speicherung) aufbewahrt.

Eine weitere Datenverarbeitung findet nur statt, wenn innerhalb von drei Wochen ab dem Zeitpunkt Ihres heutigen Gerichtsbesuchs festgestellt werden sollte, dass Sie oder eine Ihrer Kontaktpersonen in diesem Gebäude positiv auf COVID-19 getestet werden sollten. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten genutzt, um mögliche Kontaktpersonen identifizieren zu können. Die Daten würden in diesem Fall auch an die örtlichen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden. **Die Datenerhebung, Datenaufbewahrung und evtl. Datenverwendung dienen also ausschließlich Ihrem und dem Gesundheitsschutz möglicher Kontaktpersonen.** Sofern wir im Einzelfall Gesundheitsdaten erheben (z. B. durch Fiebermessen) dient dies dazu, potenziell infizierte Personen zu identifizieren und eine Entscheidung über deren Einlass herbeizuführen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist Art. 9 Abs. 2 Buchst. i DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a BayDSG. Soweit darüber hinaus personenbezogene Daten verarbeitet werden, die nicht Gesundheitsdaten sind, ist Rechtsgrundlage hierfür Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 1 Abs. 3 BayIfSMV bzw. sofern Sie freiwillig mehrere Kontaktinformationen angeben Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO.

Die Daten werden spätestens vier Wochen nach Ihrem heutigen Gerichtsbesuch gelöscht. Gesundheitsdaten werden grundsätzlich nicht gespeichert, es sei denn, sie dienen in einem Verfahren als Entscheidungsgrundlage. Hierüber entscheiden die jeweils zuständigen Richterinnen und Richter in richterlicher Unabhängigkeit.

Die Kontaktdaten des datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie des örtlichen Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Homepage dieses Gerichts unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/landshut>

Haben Sie keinen Zugang zur Homepage dieses Gerichts, können Sie sich auch schriftlich oder telefonisch an dieses Gericht wenden.

Hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen als einer betroffenen Person die nachfolgend genannten Rechte gemäß Art. 15 ff. DSGVO zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).
- **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO).** Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.
- Falls Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben und die Verarbeitung auf dieser Einwilligung beruht, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Sie haben darüber hinaus das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 51 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde für bayerische öffentliche Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz: *Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Postfach 22 12 19, 80502 München.*